



Städte- und Gemeindebund  
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Kaiserswerther Straße 199-201

40474 Düsseldorf

Telefon 0211 • 4587-1

Telefax 0211 • 4587-211

E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de

pers. E-Mail: CarlGeorg.Mueller@kommunen.nrw

Internet: www.kommunen.nrw

Aktenzeichen: 41.4.1.7-002/001

Ansprechpartner: Beigeordneter Hamacher,

Referent Müller

Durchwahl 0211 • 4587-220/-255

17. Oktober 2018

## Schnellbrief 266/2018

An die  
Mitgliedstädte und -gemeinden

### Erlass zum Ende der HSK-Pflicht; Ankündigung der Modellrechnung GFG 2019

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG) hat uns einen auf den 8. Oktober 2018 datierten Erlass zur „Beendigung der Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts nach § 76“ übermittelt ([Anlage](#)).

Der Erlass behandelt die Fragen, ob

1. die Gemeinde auch für das Haushaltsjahr, für das das Wiedererreichen des Haushaltsausgleichs geplant wird, noch ein Haushaltssicherungskonzept beschließen und zur Genehmigung vorlegen muss;
2. die Gemeinde den Eintritt des Haushaltsausgleichs im Haushaltsjahr, für das das Wiedererreichen des Haushaltsausgleichs geplant wird, „nachweisen“ muss (z.B. durch den Jahresabschluss).

Das Ministerium vertritt die Auffassung, dass das Haushaltsjahr, in dem der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird, das letzte Planungsjahr des Haushaltssicherungskonzeptes sei, weshalb auch für dieses Jahr vom Rat ein Haushaltssicherungskonzept zu beschließen und der Aufsicht zur Genehmigung vorzulegen sei. Demgegenüber könne die Vorlage eines Jahresabschlusses zum „Nachweis“ des Eintritts des Haushaltsausgleichs von der Aufsicht nicht verlangt werden. Mit dem Ablauf des letzten vom Haushaltssicherungskonzept umfassten Haushaltsjahres ende die Haushaltssicherungspflicht, wenn die Gemeinde plausibel darlegen könne, dass der Haushaltsausgleich eingetreten ist bzw. bis zum Jahresende eintreten wird.

Aus Sicht der Geschäftsstelle ist die Sichtweise, ein Haushaltssicherungskonzept generell auch für das Haushaltsjahr aufstellen zu müssen, für das das Wiedererreichen des Haushaltsausgleichs geplant wird, **nicht mit den Regelungen der Gemeindeordnung vereinbar**. Nach § 76 Abs. 1 GO NRW ist ein Haushaltssicherungskonzept nur aufzustellen, wenn „bei der Aufstellung der Haushaltssatzung“ die dort genannten abschließenden Voraussetzungen vorliegen. Soweit dies bei der Haushaltsaufstellung für dasjenige Haushaltsjahr, in dem der Ausgleich wiederhergestellt werden soll, nicht der Fall ist, ist ein Haushaltssicherungskonzept bereits von Gesetzes wegen nicht mehr vorgesehen. Es stellte sich bei dessen Aufstellung im Übrigen

*Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstsanweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.*

auch die Frage, was Inhalt eines solchen Haushaltssicherungskonzepts mit Blick auf den ja nunmehr ausgeglichenen Haushalt sein sollte.

Diese Rechtsauffassung wurde dem MHKBG seitens der Geschäftsstelle mitgeteilt.

Ankündigung der Modellrechnung für ein GFG 2019

Bei dieser Gelegenheit dürfen wir außerdem darauf hinweisen, dass das MHKBG die Veröffentlichung der Modellrechnung für das Gemeindefinanzierungsgesetz 2019 für den 30. Oktober 2018 angekündigt hat.

Über den weiteren Fortgang werden wir Sie wie gewohnt informieren.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

gez. Claus Hamacher

**Anlage**